

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1231-01

Stuttgart, 08.01.2019

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Bündnis Zukunft Stuttgart 23 (BZS23) - Gemeinderatsgruppierung</b>
Datum 12.12.2018
Betreff Angemessene Standorte für Demonstrationen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

### Zu Nr. 1

Der Gesetzgeber hat aufgrund der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit festgelegt, dass eine Versammlung lediglich angemeldet werden muss und keiner Genehmigung bedarf (§ 14 Versammlungsgesetz). Somit kann der Veranstalter einer Versammlung frei über Ort, Zeit und Ablauf seiner Versammlung bestimmen. Die Zuweisung eines anderen Versammlungsortes stellt einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar, der verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein muss. Hiervon machte der Anmelder der besagten Versammlung Gebrauch. Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft als Versammlungsbehörde in diesem Zusammenhang, ob bei der Durchführung Belange der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt oder die Grundrechte Dritter unverhältnismäßig eingeschränkt sind. Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde sind nur in sehr engen Grenzen möglich. Dies bedeutet unter anderem auch, dass die Verlegung eines Versammlungsortes in der Regel nur möglich ist, wenn eine Gefahrenprognose eine unmittelbare Gefährdung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zahlreiche Gerichtsentscheidungen bis hin zum Bundesverfassungsgericht die Bedeutung der Versammlungsfreiheit hervorgehoben und klargestellt haben, dass Auswirkungen von Versammlungen, insbesondere auch die Störungen für Dritte, grundsätzlich hinzunehmen sind.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche, die vorab mit den Anmeldern und dem Polizeivollzugsdienst stattfinden, ist das Ziel der Verwaltung, die Versammlung so zu realisieren, dass Rechte unbeteiligter Dritter möglichst gar nicht oder in geringem Umfang betroffen sind.

Grundsätzlich versucht die Versammlungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst die Einschränkungen des Straßenverkehrs so gering wie möglich zu halten. Leider ist dies - wie oben dargelegt - nicht immer ohne Behinderungen für den fließenden Verkehr zu realisieren.

## Zu Nr. 2

Das Bündnis „Stuttgart Ökologisch Sozial“ hat zurückliegend bereits am 01.01.2018, 18.03.2018, 13.05.2018, 22.07.2018 und 14.10.2018 Versammlungen zum Themenkomplex „Feinstaub / saubere Luft / Fahrverbote selber machen / Autofrei auf der B 14 / Mobilitätswechsel“ durchgeführt. Hierbei beteiligten sich bis zu 450 Teilnehmer.

Anlässlich des Weltklimatages und der UN-Klimakonferenz in Katowice (Polen) wurde die im Fokus stehende Versammlung unter dem Motto „Für eine andere Mobilität: Platz da! Plätzchen für alle! Wichteln wider den Wahnsinn“ angemeldet.

Wie auch bei den vergangenen, so ist auch bei dieser Versammlung die Thematik mit unmittelbarem Bezug zur B 14, einer der beiden Hauptverkehrsachsen in der Innenstadt gegeben. Ein örtlicher Bezug ist dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit immanent.

Fritz Kuhn

Verteiler